

Die Aussagefreiheit des festgenommenen Beschuldigten nach türkischem Recht im Lichte der EMRK

Mehmet Arslan

1 Der Beschuldigte als Beweismittel

Der Beschuldigte steht im Mittelpunkt des Strafverfahrens. Einerseits ist er Gegenstand des Verfahrens, denn es ist gegen ihn gerichtet. Andererseits nimmt er als Prozesspartei die Stellung der Verteidigung ein, die den Ausgang des Verfahrens zu seinen Gunsten bewirken will. Nicht von unerheblicher Bedeutung ist auch, dass er beweisrechtliche Komponenten aufweist. Legt man die Unterscheidung zwischen Personal- und Sachbeweisen zugrunde und nimmt an, dass der Beschuldigte im weiteren Sinne ein zulässiges Beweismittel ist, so erbringt er aktiv einen Personalbeweis, wenn er zur Sache aussagt. Wird seine Erscheinung in Augenschein genommen, so dient er passiv als Personalbeweis. Darüber hinaus verkörpert er die Eigenschaft des Beweismittels weiter, wenn Sachbeweise an ihm erhoben werden.

Auch wenn der Beschuldigte auf diese Weise im Strafverfahren als Beweismittel zur Aufklärung der Tat herangezogen wird, so dürfte es für ihn nicht als selbstverständlich erscheinen, Beweismittel gegen sich selbst zu sein. Erhebt man diesen natürlichen Zurückhaltungswillen zu einem verfassungsrechtlich schutzwürdigen Grundrecht, so trägt man zum einen der urmenschlich gegebenen Handlungsfreiheit rechtlich Rechnung, zum anderen umschreibt man dadurch die Grenzen dieser Freiheit gegenüber verfassungsrechtlich nicht unwichtigeren Belangen einer effektiven Strafrechtspflege. Genau in diesem Sinne gibt das Prinzip des *nemo tenetur se ipsum accusare* – niemand darf gezwungen werden, sich selbst zu belasten (Selbstbelastungsfreiheit) – das heutige Verhältnis zwischen den Trägern der öffentlichen Gewalt und dem Beschuldigten hinsichtlich seiner Eigenschaft als Beweismittel wieder. Wirft man einen Blick in die Geschichte des strafprozessualen Geständniszwangs in Gestalt aller denkbaren menschenverachtenden Behandlungen des Beschuldigten, so markiert dieses Prinzip den Wandel der Objektstellung

des Beschuldigten im klassischen Inquisitionsverfahren zum Subjekt des Verfahrens im Akkusationsverfahren, das seine Mitwirkung am Strafverfahren eigenverantwortlich unter verfassungsrechtlichen Garantien tätigt.

Die Darlegung der rechtshistorischen dogmatischen Grundlagen der Selbstbelastungsfreiheit dürfte nicht allzu hilfreich sein, wenn die Selbstbelastungsfreiheit weiter konkret auf Einzelfälle anwendbar gemacht werden soll. So ist das Verständnis der Selbstbelastungsfreiheit und ihr konkreter Schutzzinhalt zu definieren, wenn in der Türkei insbesondere im Bereich des Terrorismus in naher Vergangenheit häufig und systematisch Folter an den inhaftierten Verdächtigen im Polizeigewahrsam angewendet oder die Praxis einer monatelang andauernden Vernehmungshaft gepflegt und dabei erlangte Geständnisse gegen sie im Strafverfahren verwendet wurden, obwohl die türkische Verfassung in Art. 38 Abs. 5 die Selbstbelastungsfreiheit ausdrücklich verankert. Die bisherigen Recherchen zeigen, dass sich die türkische Strafrechtswissenschaft über die Aussagefreiheit des festgenommenen Beschuldigten durchwegs nur durch sparsame Erörterungen der einschlägigen einfachgesetzlichen Bestimmungen äußert. Tiefere Untersuchungen ihrer dogmatischen Aspekte sind selten und veraltet.¹ Eine höchstrichterliche Klärung erfuhr sie ebenso wenig, weshalb in diesem Beitrag die Frage nach der Aussagefreiheit des festgenommenen Beschuldigten im türkischen Recht im Lichte der Europäischen Menschenrechtserklärung (EMRK) im Mittelpunkt steht.

Der Beitrag beschränkt sich in zweierlei Hinsicht: Zum einen wird die Selbstbelastungsfreiheit des Beschuldigten nur im Hinblick auf die Stellung des Beschuldigten als aktiver Personalbeweis, nämlich als Aussageperson, berücksichtigt, wobei als Grundlage eine umfassende Betrachtung der Selbstbelastungsfreiheit im erforderlichen Maß vorzunehmen ist. Dabei wird trotz des gängigen Sprachgebrauchs an Stelle von »Schweigerecht« hier der Begriff der »Aussagefreiheit« verwendet. Damit soll hervorgehoben werden, dass der Schutz der Freiheit des Beschuldigten bei der Aussage, von der Position des Beschuldigten als Aussageperson ausgehend, nicht nur das Schweigerecht betrifft, sondern als ein Rechtsprinzip weitere prozessuale Ausprägungen hat (siehe unten). Zum anderen wird die Aussagefreiheit des Beschuldigten hinsichtlich des Polizeigewahrsams behandelt, wo sie aufgrund der Einschränkung seiner körperlichen Fortbewegungsfreiheit und der tatsächlichen Überlegenheit von Ermittlungsbeamten am meisten verletzbar ist.

1 Vgl. Gölçüklü 1954, Tosun, Gürelli 1964, Erem 1992, Özgenç 1995.

2 Der Schutz der Aussagefreiheit in der EMRK

Die Selbstbelastungsfreiheit gehört zu den allgemein anerkannten internationalen Standards, die im Zentrum des Rechts auf ein faires Verfahren stehen.² Das Recht, sich nicht bezichtigen zu müssen, betrifft primär³ den Respekt vor dem Willen des Beschuldigten zu schweigen.⁴ Im Prinzip gewährt dieses Recht die Freiheit, zwischen Aussage oder Schweigen zu wählen, wenn er polizeilich befragt wird.⁵ Weiterhin darf er bei Befragungen nicht gezwungen werden, eine Erklärung abzugeben.⁶

2.1 Unzulässiger Zwang

Der Zwang kann nach seiner Intensität unmittelbar und mittelbar und nach seiner Erscheinungsart tatsächlich und rechtlich vorkommen.⁷ Der konventionsrechtliche Schutz der Aussagefreiheit des festgenommenen Beschuldigten im Polizeigewahrsam vor unmittelbarem tatsächlichen Zwang in Form des Verbiegens seiner Willensfreiheit, zur Sache auszusagen, ergibt sich aus dem Folter- und Misshandlungsverbot in Art. 3 EMRK⁸ und dem Zwangsverbot bei der Aussagefreiheit in Art. 6 EMRK.⁹

Unzulässiger Zwang wurde etwa im Falle des polizeilich beauftragten Mitäftlings angenommen, der zwar keinen unmittelbaren Druck auf den inhaftierten Beschuldigten ausgeübt hat, wo der Beschuldigte jedoch unter psychischem Druck stand. Insofern wurden diese Äußerungen gegen den Willen des Beschuldigten erlangt; die Verwendung dieser Aussagen verletzt die Selbstbelastungsfrei-

2 Vgl. EGMR, Murray ./ Vereinigtes Königreich Urteil vom 25. Januar 1996 § 45, Dennis 1995, Jennings et al. 2000.

3 Im weiteren Sinne umfasst das Recht jedoch auch, dass der Beschuldigte nicht dazu gezwungen werden darf, materielle Beweise den staatlichen Behörden auszuhändigen. Für die Grenzen der zulässigen Zwangsanwendung gegen den Beschuldigten als Gegenstand der Erhebung sachlicher Beweismittel vgl. weiter EGMR, Jalloh ./ Deutschland Urteil vom 11. Juli 2006 § 111.

4 Vgl. Jalloh, a. a. O., § 102.

5 Vgl. EGMR, Allen ./ Vereinigtes Königreich Urteil vom 5. November 2002 § 50.

6 Vgl. Jalloh, a. a. O., § 110.

7 Vgl. zur Unterscheidung zwischen Zwangsarten in der Rechtsprechung des EGMR O'Halloran und Francis ./ Vereinigtes Königreich Urteil (GK) vom 29. Juni 2007 § 53 ff.

8 Vgl. zur sogenannten nordirländischen Desorientierungs- oder Sinnberaubungsmethoden EGMR, Irland ./ Vereinigtes Königreich Urteil vom 18. Januar 1978 § 96 ff. Dagegen umfasst Art. 3 eine auf kommunikationswissenschaftlichen Prämissen aufgebaute Vernehmungstechnik nicht. Vgl. Jäger ./ Niederlande Zulässigkeitsentscheidung vom 14. März 2000 § 3 Law.

9 Vgl. hierfür beispielhaft EGMR Gäfgen ./ Deutschland Urteil vom 1. Juli 2010 § 186.

heit.¹⁰ Dahingegen bestehe kein mittelbarer oder unmittelbarer Druck und somit keine Verletzung der Selbstbelastungsfreiheit, wenn der Verdächtige sich auf freiem Fuß befindet und das Gespräch zwischen ihm und dem mit einem Abhörgerät ausgestatteten Polizeiinformanten in jeder Hinsicht freiwillig stattgefunden hat.¹¹

Auch Fälle mittelbaren tatsächlichen Zwangs können die Aussagefreiheit beeinträchtigen.¹² Dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ist bewusst, dass der festgenommene Beschuldigte im Polizeigewahrsam von der Polizei und Staatsanwaltschaft, also Experten auf dem Gebiet der Strafverfolgung, umgeben ist, die mit verschiedenen, oft mit psychologischem Zwang verbundenen Vernehmungsmethoden vertraut sind, die den Informationsgewinn von einem festgenommenen Beschuldigten erleichtern oder ihn sogar erst ermöglichen.¹³ In vielen Fällen bereitet die Frage Schwierigkeit, ob und inwieweit diese Methoden eine Beeinträchtigung der Aussagefreiheit bezwecken oder verursachen. Darum begegnet der Gerichtshof diesem Problem eher durch die Einforderung gewisser prozessualer Rechte bereits für den Polizeigewahrsam (hierzu sogleich detaillierter).

Darüber hinaus ist der rechtliche Zwang unzulässig, wenn der Beschuldigte durch Drohung mit einer Strafe für den Fall der Aussageverweigerung zu einer Aussage veranlasst werden soll.¹⁴ Den mittelbaren rechtlichen Zwang lässt der Gerichtshof unter Umständen zu, wenn das Schweigen des Beschuldigten gegen ihn nachteilig verwertet wird.¹⁵

10 Vgl. EGMR, Allen ./.. Vereinigtes Königreich Urteil vom 5. November 2002 § 52.

11 Vgl. EGMR, Bykov ./.. Russland Urteil 10. März 2009 § 102.

12 Vgl. etwa EGMR, Aksoy ./.. Türkei Bericht vom 18. Dezember 1996 § 57., wo darauf hingewiesen wurde, dass die Länge der Freiheitsentziehung des festgenommenen Beschuldigten von 14 Tagen ihn in eine verletzliche, kraftlose und ängstliche Situation vor Ermittlungsbeamten versetzen kann.

13 Vgl. EGMR, Pishchalnikov ./.. Russland Urteil vom 24. September 2009 § 86.

14 Vgl. hinsichtlich der Fälle des unzulässigen rechtlichen Zwangs, bei denen die Aussageverweigerung des Beschuldigten strafbar war EGMR, Saunders ./.. Vereinigtes Königreich Urteil vom 17. Oktober 1996 § 70; Quinn ./.. Irland Urteil 21. Dezember 2000, § 49; siehe weiter zur Unzulässigkeit der Strafbarkeit des Nicht-Erscheinens zur Befragung Shannon ./.. Vereinigtes Königreich Urteil vom 4. November 2005 § 41; dagegen kein unzulässiger rechtlicher Zwang bei der Strafbarkeit der Weigerung der Eidesleistung durch den verdächtigten Zeugen Serves ./.. Frankreich Urteil vom 20. November 1997 § 47; ebenso soll kein unzulässiger rechtlicher Zwang vorliegen, wenn der Autohalter eine strafbare Mitteilungspflicht hat, wer bei einem Verkehrsdelikt Fahrer war; stellvertretend O'Halloran und Francis, a. a. O.

15 Ebenso ist zulässig, wenn der Beschuldigte über die nachteilige Verwertung seines Schweigens belehrt wird. Unzulässig ist es jedoch, wenn das Schweigen an sich als Schuldgeständnis angesehen wird, vgl. Murray, a. a. O., § 47 ff.

2.2 Informationsrechte

Die Belehrung des Beschuldigten über sein Recht auf Schweigen ist nach dem Gerichtshof eine minimale Anerkennung dieses Rechtes,¹⁶ die im Falle des Verzichts auf das Schweigerecht erforderlich ist.¹⁷ Ist die Belehrung unterblieben und werden die Aussagen des Beschuldigten gegen ihn verwertet, so ist die Fairness des Verfahrens verletzt.¹⁸ Auch im Hinblick auf das Recht, einen Verteidiger zu konsultieren ist die Belehrung des festgenommenen Beschuldigten erforderlich, um den Verzicht auf dieses Recht gültig vertreten zu können.¹⁹

2.3 Verteidigungsrechte

Ein ungehinderter, vertraulicher und zügiger Zugang zu einem rechtlichen Beistand nach der Wahl des festgenommenen Beschuldigten ab dem Zeitpunkt der Festnahme und während der Polizeihaft ist erforderlich, um ihn in seiner besonderen Verletzbarkeit hinsichtlich seines Rechts auf Selbstbelastungsfreiheit zu schützen.²⁰ Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK gebietet, dass der festgenommene Beschuldigte, der der Verhandlungssprache des Gerichts nicht mächtig ist, den Beistand eines unentgeltlichen Dolmetschers erhält, damit er sein Schweigerecht und seine Verteidigungsrechte im Polizeigewahrsam angemessen ausüben kann.²¹

2.4 Beweisverbote

Sind die Aussagen des festgenommenen Beschuldigten infolge von Folter oder sonstiger Misshandlung unter Verstoß gegen Artikel 3 EMRK erlangt worden, so liegt ein konventionsrechtlich erforderliches Beweisverbot vor.²² Auch sachliche Be-

16 Vgl. zur ausdrücklichen Belehrungspflicht der Polizeibeamten bei einer Befragung während einer Autodurchsuchung EGMR, Aleksandr Zaichenko ./, Russland Urteil vom 18. Februar 2010 § 52.

17 Zur Verzichtstheorie des Gerichtshofs und die rechtlichen Folgen eines ungültigen Verzichts wird weiter verwiesen auf EGMR, Panovits ./, Cypern Urteil vom 11.12.2008 § 73; Hakan Duman ./, Türkei Urteil vom 23. März 2010 § 50.

18 Vgl. Aleksandr Zaichenko, a. a. O., § 59.

19 Vgl. Pishchalnikov, a. a. O., § 78.

20 Vgl. EGMR, Salduz ./, Türkei Urteil vom 27. November 2008 § 54.

21 Vgl. EGMR, Diallo ./, Schweden Urteil vom 5. Januar 2010 § 24.

22 Vgl. EGMR, Nechiporukand Yonkalo ./, Ukraine Urteil vom 21. April 2011 § 258 ff; Gäfgen, a. a. O., §§ 166 und 173; Gladyshev ./, Russland Urteil vom 30. Juli 2009 § 79; Harutyunyan ./, Armenien Urteil vom 28. Juni 2007 § 66.

weismittel, die unmittelbar durch Folter erlangt wurden, sind unverwertbar,²³ wogegen das Recht auf ein faires Verfahren in Art. 6 Abs. 1 EMRK kein automatisches Beweisverbot für die sachlichen Beweismittel nach sich zieht, die durch unmenschliche und erniedrigende Behandlung i. S. v. Art. 3 EMRK erhoben wurden. Dies ist nach den besonderen Umständen des Falles zu entscheiden.²⁴ Weiterhin können Verletzungen der Verteidigungsrechte und der Selbstbelastungsfreiheit im Polizeigewahrsam dann zu einem Beweisverwertungsverbot führen, wenn die hierdurch erlangten Aussagen des Beschuldigten nach der Gesamtbetrachtungslehre und der Interessenabwägungstheorie des Gerichtshofs das Verfahren insgesamt unfair machen.²⁵

3 Schutz der Aussagefreiheit im türkischen Strafprozessrecht

Eine wortwörtliche Bestimmung der Selbstbelastungsfreiheit ist in Art. 38 Abs. 5 tVerf festgehalten, wonach niemand gezwungen werden darf, Aussagen zu machen, die ihn oder seine gesetzlich bestimmten Angehörige belasten oder auf diese Art Beweis anzutreten. Eine höchstrichterliche Klärung hat diese Vorschrift allerdings bis jetzt nur sehr begrenzt erfahren. Nach dem türkischen Verfassungsgericht ist die Umsetzung der Selbstbelastungsfreiheit nur in »Strafgesetzen« als Schweigerecht zu sehen. Dieses Recht beginne erst mit der Beschuldigung und gelte im Ermittlungs- sowie Hauptverfahren.²⁶ Eine solche Begrenzung des Schutzzumfangs der Selbstbelastungsfreiheit allein ist allerdings mit dem Wortlaut der Vorschrift nicht vereinbar.

Im Strafprozessrecht erfährt die Selbstbelastungsfreiheit eine Konkretisierung in § 148 I tStPO, wonach die Aussagen des Beschuldigten auf seinen freien Willen zu stützen sind. Er hat somit die Aussagefreiheit. Zu klären ist allerdings, was unter Freiheit des Willens zur Aussage zu verstehen ist. Während im Schrifttum die Ansicht vertreten wird, dass hierbei die Entschließungs- und Willensbetäti-

23 Vgl. Gäfgen, a. a. O., §§ 166 und 173; Jalloh, a. a. O., § 105.

24 Vgl. Gäfgen, a. a. O., § 167; Jalloh, a. a. O., § 107.

25 Vgl. Gäfgen, a. a. O., §§ 178 ff.; siehe die Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren durch Verwertung von Aussagen, die unter Verstoß gegen das Recht auf Zugang zu Verteidigung und das Recht auf Selbstbelastungsfreiheit erlangt wurden EGMR, Yaremenk ./ Ukraine Urteil vom 12. Juni 2008 § 59 ff; Shabelnik ./ Ukraine Urteil 19. Februar 2009, §§ 59–60; Pishchalnikov, a. a. O., § 88; Lopata ./ Russland vom 13. Juli 2010 § 140.

26 Vgl. Anayasa Mahkemesi Kararı E. 2004/31, K. 2007/11 T. 31. Januar 2007, Anayasa Mahkemesi Kararları Dergisi 2007/44-2, S. 628; siehe E. 2010/52 K. 2011/113 T. 30. Juni 2011, Resmi Gazete T. 15. Oktober 2011, S. 28085.

gungsfreiheit des Beschuldigten gemeint ist, ob er überhaupt aussagen oder was er aussagen will,²⁷ geht der türkische Kassationsgerichtshof, wenn auch nicht explizit, so doch implizit, von einem begrenzten Verständnis der Willensfreiheit aus. Hiernach gewähre die Willensfreiheit dem Beschuldigten nur dahingehend einen Schutz, dass er von Ermittlungsorganen nicht zu einem unwahren Geständnis gezwungen werden darf.²⁸ Insofern ist die Willensfreiheit an sich kein durch das Strafprozessrecht geschütztes Rechtsgut,²⁹ sondern dient nur dem Zweck, den Beschuldigten nicht fälschlicherweise zu verurteilen.³⁰ Diese Rechtsprechung geht in gewissem Maße mit der Ansicht in der Literatur einher, die beim Schutzzumfang der Selbstbelastungsfreiheit allein auf das Zwangselement abstellt und deren Zweck darin sieht, dem historischen Zwang zu einem Geständnis entgegenzuwirken, das durch menschenverachtende Behandlung zustande gekommen ist.³¹ Dahingegen habe der Beschuldigte eine generelle Mitwirkungspflicht bei der Beweiserhebung. Ein subjektives Recht zum Schweigen wird verneint.³²

3.1 Unzulässiger Zwang

Die Aussagefreiheit des festgenommenen Beschuldigten ist gegen unmittelbaren tatsächlichen Zwang im Polizeigewahrsam durch das Verbot gewisser Vernehmungsmethoden in § 148 I, II tStPO³³ gesetzlich weitgehend geschützt, wobei die Rechtsprechung des Kassationsgerichtshofs zur Willensfreiheit zu beachten ist. Ihre Analyse zeigt, dass das Verbot dieser Methoden dem Beschuldigten nur dann einen wirksamen Schutz bot, wenn deswegen ein unwahres Geständnis abgelegt wurde.³⁴

Problematisch ist weiter die sogenannte Rechtstatsächlichkeit im Polizeigewahrsam. Unumstritten waren Folter und Misshandlungen in der nahen Vergan-

27 Vgl. Kunter et al. 2009, S. 386 (Fn. 87); Cihan 1984, S. 143 ff., der insbesondere auf die persönliche Autonomie des Beschuldigten abstellt.

28 Vgl. in diesem Sinne etwa 11. YCD E. 2002/12509 K. 2003/805 T. 31. 3. 2003 (Kazancı).

29 Vgl. zur abweichenden Entscheidung YCGK E. 2003/3819 K. 2004/299 T. 16. Februar 2004 (Kazancı), wonach das durch Täuschung erlangte Geständnis des festgenommenen Beschuldigten ungeachtet dessen Wahrhaftigkeit unverwertbar sei.

30 So ausdrücklich vgl. YGCK E. 2005/7-144K. 2005/150 T. 29. November 2005 (Kazancı).

31 Vgl. Özgenç 1995, S. 141 f., Erem 1992, S. 299, Tosun, Gürelli 1964, S. 537; Gölcüklü 1954, S. 144 f., Taner, S. 485 f.

32 Vgl. Özgenç 1995, S. 141 f.; Gölcüklü 1954, S. 144 f.

33 Verboten sind gemäß § 148 I 1 und II tStPO Misshandlungen, Folter, Medikamentenverabreichung, Ermüdung, Täuschung, Nötigung, Androhung, Versprechen gesetzeswidriger Vorteile und Verwendung gewisser Mittel, die in körperliche und seelische Integrität eingreifen.

34 Zur Beweisverbotstheorie des türkischen Kassationsgerichtshofs siehe Abschnitt 3.4.

genheit eine oft angewandte Methode, um ein Geständnis zu erlangen bzw. zu erzwingen,³⁵ was den Kern der Aussagefreiheit zunichtemachte. Ein politischer Kurswechsel im Jahr 2003 unter dem Motto »Null Toleranz gegen Folter« markiert den bekanntgemachten Willen der Exekutive, die Aussagefreiheit des festgenommenen Beschuldigten nicht mehr beeinträchtigen zu wollen.³⁶ Während der Wille des festgenommenen Beschuldigten zum Schweigen mehr und mehr respektiert wird,³⁷ so bestehen jedoch noch Bedenken, inwieweit die geständnisorientierte Praxis der Polizei die Gewährleistung seiner Aussagefreiheit noch unmittelbar beeinträchtigt.³⁸

Die Lüge des festgenommenen Beschuldigten ist im türkischen Recht nicht strafbar,³⁹ sodass ein unmittelbarer rechtlicher Zwang ausgeschlossen ist. Fraglich bleibt allerdings, ob die Sanktionierung des Nichtnachkommens der Ausweisungspflicht des festgenommenen Beschuldigten nach § 40 tOWiG als Zwang gegen seine Aussagefreiheit anzusehen ist.⁴⁰ Zwar lehnt der türkische Kassationsgerichtshof einen mittelbaren rechtlichen Zwang in Gestalt nachteiliger Berücksichtigung des Schweigens des Beschuldigten bei der Strafzumessung entschieden ab,⁴¹

35 Vgl. hierzu statt vieler Berichte des Menschenrechtsausschusses des türkischen Parlaments der Jahre 1998 bis 2000 über Menschenrechtsverletzungen im türkischen Strafjustizsystem (http://www.tbmm.gov.tr/komisyoin/insanhaklari/rapor_donem21.htm. Zugegriffen: 7. Januar 2012) die Türkeiberichte des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (*European Convention for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment*, CTP) von 1990 bis 2002, <http://www.cpt.coe.int/en/states/tur.htm>. Zugegriffen: 7. Januar 2012).

36 Vgl. zur Begrüßung des CTP dieser neuen politischen Ära und deren noch andauernde Fortsetzung die Türkeiberichte der Jahre 2003 bis 2010 (<http://www.cpt.coe.int/en/states/tur.htm>. Zugegriffen: 7. Januar 2012); ebenso die Rede des türkischen Innenministers İdris Naim Şahin am 19. Juli 2012, demzufolge die Regierung die Praxis »vom Beschuldigten zum Beweis« »gänzlich abgeschafft« und stattdessen die Praxis »vom Beweis zum Beschuldigten« »eingeführt habe«. Diese Angelegenheit sähe man als »Respekt für Menschenrechte und die Menschlichkeit« an. Daher habe man deklariert, dass Folter und Misshandlungen zu null toleriert werden. Man werde nie mehr von dieser Politik abweichen. (»İçişleri Bakanı Şahin: Dünyanın en güvenli ülkesiyiz«. *Hürriyet*, 19. Juli 2012.)

37 Siehe etwa die Pressemeldung, dass einige Verdächtige in dem aufsehenerregenden Fall »Ergenekon« im Polizeigewahrsam von ihrem Schweigerecht Gebrauch gemacht hätten. Vgl. »Susma hakkını kullandı«, *DHA*, 16. Februar 2011.

38 Siehe etwa die Praxis der Polizei, bei der die Familie herangezogen wird, um den festgenommenen und schweigenden Beschuldigten zu einer Aussage zu bringen; so das Nachrichtenportal haber7.com unter Verweis auf die Tageszeitung *Milliyet*. Vgl. »İfade vermeyen PKK'lıyı çözen yöntem!«. *Milliyet*, 5. Dezember 2011.

39 Vgl. § 267 tStGB (falsche Verdächtigung), § 270 tStGB (Selbstbezeichnung).

40 Bejahend Kunter et al. 2009, S. 388; verneinend Cihan 1984, S. 145; Özgenç 1995, S. 136 ff.

41 Vgl. hierzu stellvertretend 4. YCD E. 2006/10273 K. 2007/1425 T. 12. Februar 2007 (Kazancı); 8. YCD E. 2002/7184 K. 2003/1750 (Kazancı); 6. YCD E. 2002/18241 K. 2003/7415 T. 23. Oktober 2003 (Kazancı); 9. YCD E. 2004/9048 K. 2005/810 T. 21. Februar 2005 (Kazancı).

verwertet sein partielles Schweigen jedoch nachteilig.⁴² Sein vollständiges Schweigen sei aber nie als Geständnis anzusehen.⁴³

3.2 Informationsrechte

Der festgenommene Beschuldigte hat im Polizeigewahrsam Informationsrechte, die für eine wirksame Wahrnehmung seiner Aussagefreiheit unabdingbar sind. So ist er über die ihm zur Last gelegten Beschuldigungen (§ 147 I lit. b tStPO) und sein Recht zu belehren, einen Verteidiger zu wählen, seinen rechtlichen Beistand zu beanspruchen und seine Anwesenheit bei der polizeilichen Vernehmung zu verlangen (§ 147 I lit. c tStPO). Schließlich wird ihm mitgeteilt, dass die Aussageverweigerung sein gesetzliches Recht ist (§ 147 I lit. d tStPO). Fraglich bleibt jedoch, ob die Belehrungspflichten in der Praxis eingehalten werden⁴⁴ und eine wirksame Belehrung stattfindet.⁴⁵

3.3 Verteidigungsrechte

Darüber hinaus wird die Aussagefreiheit des festgenommenen Beschuldigten durch weitere Schutzrechte unterstützt. Er hat das Recht, seinen Wahlverteidiger im Polizeigewahrsam zu treffen und seinen rechtlichen Beistand bei der polizeilichen Vernehmung in Anspruch zu nehmen (§ 149 III tStPO). Ist er nicht in der Lage, einen Verteidiger zu konsultieren, so ist auf sein Verlangen ein solcher zu bestellen (§ 149 I lit. c S. 2 iVm § 150 I tStPO). Ohne Antrag des Beschuldigten ist ein Verteidiger zu bestellen, wenn er zu einer der gesetzlich festgelegten Personengruppen gehört (§ 150 II, III tStPO).

42 Vgl. hierzu 5. YCD E. 2001/5849 K. 2002/2865 T. 25. April 2002, wo sein Abstreiten als »sich entlastend« bezeichnet und gegen ihn verwertet wurde.; ebenso siehe YCGK E. 1998/11-47 K. 1998/103 T. 24. 03.1998, wo die neue Verteidigung des Beschuldigten in der Hauptverhandlung, nachdem er im Polizeigewahrsam ein Geständnis abgelegt hat, als »sich entlastend« bezeichnet und allein dieses Verhalten gegen ihn verwertet wurde.

43 Vgl. YCGK E. 1993/6-81 K. 1993/110 v. T. 19. April 1993 (Kazancı).

44 Vgl. zur Nichteinhaltungspraxis der Belehrungspflichten unter dem Vorwand der informationellen Befragung Koca 1999, S. 65; Şahin 2005, S. 72 f.

45 Vgl. die Kritik an der gängigen Praxis der Belehrung des Beschuldigten über seine Rechte im Polizeigewahrsam durch ein vorgedrucktes und unterschriebenes Informationsblatt EGMR, Hakan Duman ./, Türkei Urteil vom 23. März 2010 § 50; dagegen sieht die Große Kammer des türkischen Kassationsgerichtshofs diese Form als zulässig an, YCGK E. 2000/1-151 K. 2000/174 T. 3. Oktober 2000 (Kazancı).

3.4 Beweisverbote

Eine weitere Schutzvorkehrung für die Aussagefreiheit des festgenommenen Beschuldigten sind die Beweisverbote in der türkischen Strafprozessordnung. So sind Aussagen, die unter Verstoß gegen verbotene Vernehmungsmethoden (§ 148 I, II tStPO) erlangt wurden,⁴⁶ unverwertbar (§ 148 III tStPO). Zu beachten ist allerdings die Wahrheitslehre des türkischen Kassationsgerichtshofs. Eine gründliche Analyse seiner Rechtsprechung belegt, dass diese Methode Geständnisse des Beschuldigten nur unverwertbar machen, wenn sie den Beschuldigten dazu gezwungen haben, ein unwahres Geständnis abzugeben.⁴⁷ Ist jedoch die Wahrheit des unter diesen Methoden erlangten Geständnisses anhand bestimmter Kriterien zu bestätigen,⁴⁸ so ist es stets verwertbar.⁴⁹

Außerdem dürfen Aussagen, die in Abwesenheit des Verteidigers bei der polizeilichen Vernehmung gemacht wurden, dem Urteil nicht zugrunde gelegt werden, es sei denn, dass der Beschuldigte vor dem Richter oder dem Gericht dessen Wahrheit bestätigt (§ 148 IV tStPO). Trotz des Wortlauts dieser Vorschrift beweisen die Untersuchungen, dass die Rechtsprechung des türkischen Kassa-

46 Siehe hierzu Abschnitt 1.

47 Vgl. etwa 1. YCD E. 1994/1485 K. 1994/2142 T. 27. Juni 1994 (Kazancı), wonach der Beschuldigte nicht aufgrund eines polizeilichen Geständnisses zu verurteilen sei, das laut ärztlichem Attest durch Druck erlangt wurde, weil dessen Wahrheit nicht zu bestätigen sei.

48 Vgl. für die Kriterien des Wahrhaftigkeitsbestätigungstests stellvertretend YCGK E. 2005/7-144 K. 2005/150 T. 29. November 2005 (Kazancı).

49 Vgl. Askeri Yargıtay (Militärkassationsgerichtshof) 3. Daire E. 1982/426 K. 1982/390 T. 01. 06. 1982 Ankara Barosu Dergisi 1982/4 S. 188, wo ausdrücklich die Verwertbarkeit des unter Folter erlangten Geständnisses des Beschuldigten als zulässig betrachtet wird, jedoch im konkreten Fall dies nicht zu geschehen habe, weil sich das Geständnis unter den Umständen des Falles als unwahr herausgestellt habe; siehe weiter folgende Entscheidungen, in denen der türkische Kassationsgerichtshof trotz der durch ärztliches Attest nachgewiesenen verbotenen Vernehmungsmethoden der Verwertbarkeit von Geständnissen zugestimmt hat; YCGK E. 2003/6-212 K. 2003/267 T. 11. November 2003 (Kazancı), YCGK E. 2010/9-108 K. 2010/157 T. 22. Juni 2010 (Kazancı); siehe hinsichtlich der Entscheidung, nach der trotz der bereits durch ärztliches Attest nachgewiesenen Folter die Wahrheit eines polizeilich erlangten Geständnisses zu untersuchen sei, YCGK E. 2000/8-87 K. 2000/90 T. 2. Mai 2000 (Kazancı); siehe weiter die Entscheidung YCGK E. 1993/6-50 K. 1993/79 T. 5. April 1993, wo die Behauptungen des Beschuldigten über eine verbotene Vernehmungsmethode nicht berücksichtigt wurden, weil die Wahrheit des Geständnisses bereits erwiesen war. Siehe auch YCGK E. 1999/8-109 K. 1999/164 T. 15. Juni 1999 (Kazancı), wonach der türkische Kassationsgerichtshof ausführte, dass unter Folter erlangte Geständnisse unverwertbar seien. Diese Rechtsprechung kam jedoch im konkreten Fall nicht zur Anwendung, da es um die strafrechtliche Verantwortung von Ermittlungsbeamten ging, die unter Foltervorwurf standen; siehe des Weiteren eine abweichende Entscheidung YCGK E. 2003/3819 K. 2004/299 T. 16. Februar 2004 (Kazancı), wonach das durch Täuschung erlangte Geständnis des festgenommenen Beschuldigten ungeachtet seiner Wahrheit unverwertbar sei.

tionsgerichtshofs hierbei ziemlich unklar ist.⁵⁰ Aufgrund seiner Wahrheitslehre ist allerdings davon auszugehen, dass diese Bestätigung seiner Aussage durch den Beschuldigten keine einseitige Disposition über die Verwertbarkeit eines solchen Geständnisses bedeutet.

Weiterhin regelt § 217 II tStPO ein generelles Beweisverbot, wonach nur rechtmäßig erlangte Beweismittel für den Nachweis der Schuld verwendet werden dürfen. Auch wenn sich der türkische Kassationsgerichtshof nach den Untersuchungsergebnissen immer mehr mit der Bedeutung des generellen Beweisverwertungsverbots auseinandersetzt,⁵¹ so gilt dies im Hinblick auf eventuelle Unrechtmäßigkeiten im Polizeigewahrsam nicht, die die Aussagefreiheit beeinträchtigen würden. Eine abweichende Meinung des 4. Strafsenats des türkischen Kassationsgerichtshofs bezüglich der Nichtgewährung der Informationsrechte des Beschuldigten bei der Vernehmung in der Hauptverhandlung konnte sich nicht beim Großen Strafsenat des türkischen Kassationsgerichtshofs verschaffen.⁵²

4 Fazit

Auch wenn der Schutzzumfang der Selbstbelastungsfreiheit im Hinblick auf sachliche Beweise trotz des einhelligen Wortlauts von Art. 38 Abs. 5 tVerf. im türkischen Recht höchstrichterlich noch nicht anerkannt ist,⁵³ so ist das türkische Recht doch zumindest auf der Gesetzgebungsebene mit den Vorgaben der EMRK vereinbar, die die Belastungsfreiheit des Beschuldigten sowohl hinsichtlich seiner Eigenschaft der Aussageperson als auch des Gegenstands des Sachbeweises vorsehen. Während eine intensive und systematische Befassung mit der Selbstbelastungsfreiheit bezüglich ihrer Zwecke, ihres Schutzzumfangs und ihrer Grenzen in

50 Vgl. etwa 6. YCD E. 2010/30146 K. 2011/6501 T. 5. Mai 2011 (Kazancı), wo zwar der türkische Kassationsgerichtshof das in Abwesenheit des Verteidigers erlangte Geständnis des Beschuldigten aufgrund seines Abstreitens der Schuld im weiteren Verlauf des Strafverfahrens gemäß § 148 IV tStPO für unverwertbar erklärte, aber in der Tat die Schuld des Beschuldigten für nicht erwiesen hielt; vgl. YCGK E. 2008/8-263 K. 2009/142 T. 2. Juni 2009 (Kazancı), wo die Abwesenheit des Verteidigers bei der polizeilichen Vernehmung hinsichtlich der Verwertung von Geständnissen nicht berücksichtigt wurde.

51 Vgl. die Leitentscheidungen des türkischen Kassationsgerichtshofs über die generelle Beweisverbotsklausel YCGK E. 2005/10-15 K. 2005/29 T. 15. Mai 2005 (Kazancı); E. 2005/7-144K. 2005/150T. 29. November 2005 (Kazancı); E. 2007/5-101 K. 2008/3 T. 22. Januar 2008 (Kazancı); E. 2009/7-160 K. 2009/264 T. 17. November 2009 (Kazancı); E. 2010/8-51 K. 2010/162 T. 6. Juli 2010 (Kazancı).

52 Siehe die Unverwertbarkeit eines solchen Geständnisses 4. YCD E. 1996/6124 K. 1996/7386 T. 8. Oktober 1996 (Kazancı); 4. YCD E. 1997/1381 K. 1997/1795 T. 12. März 1997 (Kazancı); 4. YCD E. 2000/3864 K. 2000/5100 T. 12. Juni 2000 (Kazancı).

53 Siehe oben Abschnitt 3.

der Rechtsprechung des EGMR zu einer nennenswerten Rechtsklarheit und -sicherheit geführt hat, so bildete die verfassungsrechtlich verankerte Selbstbelastungsfreiheit aufgrund des Fehlens der individuellen Beschwerdemöglichkeit nur zwei Mal den Gegenstand eines Rechtstreits in der Rechtsprechung des türkischen Verfassungsgerichts, die keine rechtsdogmatische Auseinandersetzung mit der Selbstbelastungsfreiheit aufweist.

Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass die Aussagefreiheit im türkischen Strafprozessrecht von allen Akteuren nicht einheitlich gewährt bzw. geregelt wird. Deswegen gilt es, hinsichtlich der konkreten Gewährleistung der Aussagefreiheit des festgenommenen Beschuldigten zwischen der rechtlichen Beurteilung der Gesetzgebung, der Ermittlungsorgane, der Rechtsprechung und der Literatur strikt zu unterscheiden. Als Vorreiter gilt insbesondere der Gesetzgeber, der 2004 durch die Einführung der neuen Strafprozessordnung etliche Einschränkungen bezüglich der Rechte des Festgenommenen abgeschafft hat.⁵⁴ Die türkische Strafrechtswissenschaft liefert eine beachtenswerte Menge an Kommentierungen des ausländischen, in erster Linie des deutschen Rechts.⁵⁵ Die Rechtsprechung vermeidet jegliche dogmatische Auseinandersetzung mit der Aussagefreiheit und eine Interessenabwägung zwischen den Belangen der verfassungsrechtlichen Ordnung und dem Grundrechtsschutz des Beschuldigten. Sie positioniert sich hingegen mit der Wahrheitslehre für einen absoluten Vorrang des öffentlichen Interesses. Das Verhalten der Ermittlungsorgane hängt eng mit den politischen Verhältnissen zusammen.

Quellen- und Literaturverzeichnis

- Bosch, N. 1997. *Aspekte des nemo-tenetur-Prinzips aus verfassungsrechtlicher und strafprozessualer Sicht*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Cihan, E. 1984. 50. Yılında Ceza Muhakemesinin Süjesi Olarak Sanığın Durumu ve Sorgusu. *İstanbul Hukuk Fakültesi Mecmuası (İHF)* 50 (1-4): 133–151.
- Dennis, I. 1995. Instrumental Protection, Human Right or Funtional Necessity? Reassessing Theo Privilege Against Self-Incrimination. *Cambridge Law Journal* 54 (2): 342–376.
- Erem, F. 1992. Susma Hakkı. *Yargıtay Dergisi* 18 (3): 296–299.
- Gaede, K. 2006. Deutscher Brechmitteleinsatz menschenrechtswidrig: Begründungsgang und Konsequenzen der Grundsatzentscheidung des EGMR im Fall Jalloh. *HRRS* 7 (7): 241–249.

⁵⁴ Vgl. Öztürk 2008 und weiter Nur 2008.

⁵⁵ Vgl. beispielhaft Ünver, Hakeri 2011, S. 76 ff., die sich bei der Erörterung des Prinzips *nemo-tenetur* intensiv mit dem deutschen Recht auseinandersetzen.

- Gölcüklü, F. 1954. Sanık Gerçeđi Söylemeye Mecbur mudur? *Ankara Üniversitesi Siyasal Bilgiler Fakültesi Dergisi (AÜSBFD)* 9 (4): 121–146.
- » İçişleri Bakanı Şahin: Dünyanın en güvenli ülkesiyiz« (»Innenminister: Wir sind das sicherste Land der Welt«). *Hürriyet*, 19. Juli 2012. <http://hurarsiv.hurriyet.com.tr/goster/printnews.aspx?DocID=21019084>. Zugriffen: 30. Juli 2012.
- » İfade vermeyen PKK'lıyı çözen yöntem!« (»Die Methode, die das schweigenden PKK-Mitglied gelockert hat!«). *Milliyet*, 12. Mai 2011. <http://www.haber7.com/haber/20111205/Ifade-vermeyen-PKKliyi-cozen-yontem.php>. Zugriffen: 7. Januar 2012.
- Jennings, A., Ashworth, A., Emmerson, B. 2000. Silence and Safety: The Impact of Human Rights Law. *Criminal Law Review* 11: 879–894.
- Koca, M. 1999. Yakalama, Gözaltına Alma ve İfade Alma Yönetmeliđi Hakkında Genel Bir Deđerlendirme. *Erzincan Hukuk Fakültesi Dergisi (EHFD)* 3 (1): 61–88.
- Kunter, N., Yenisey, F., Ayşe, N. 2009. *Muhakeme Hukuk Dalı Olarak Ceza Muhakemesi Hukuku*, 1. Kitap, 17. Baskı. İstanbul: Beta.
- Şahin, C. 2005. Adli Kolluk Faaliyeti Olarak Sorgulama. *Hukuki Perspektifler Dergisi (HPD)* 3: 71–73.
- Nur, C. 2008. Kritische Betrachtungen zum neuen türkischen Strafgesetzbuch und zur neuen Strafprozessordnung. In *Das neue türkische Straf- und Strafprozessrecht*, hrsg. S. Tellenbach, 41–66. Berlin: Bwv.
- Özgenç, İ. 1995. Suç Zanlısı Kişinin Gerçeđi Söyleme Yükümlülüđü ve Bunun Hukuki Sonuçları. *Marmara Üniversitesi Hukuk Fakültesi Hukuk Araştırmaları Dergisi (MÜHFHAD)* 9 (1-3): 129–142.
- Öztürk, B. 2008. Die neue StPO der Türkei, Sicherheit und Freiheit. In *Das neue türkische Straf- und Strafprozessrecht*, hrsg. S. Tellenbach, 75–104. Berlin: Bwv.
- Susma hakkımı kullandı« (»Er hat von seinem Schweigerecht Gebrauch gemacht«). *DHA*, 16. Februar 2011. <http://www.dha.com.tr/haberdetay.asp?Newsid=142567>. Zugriffen: 7. Januar 2012.
- Taner, M. T. 1950. *Ceza Muhakemeleri Usulü*. 2. Baskı. İstanbul: İsmail Akgün Matbaası.
- Tosun, Ö., Güreli, N. 1964. Heyecan Göstergesi ile Yalanın Bulunması ve Ceza Hukuku. *İstanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Mecmuası (İHFM)* 30 (3-4): 498–544.
- Ünver, Y., Hakeri, H. 2011. *Ceza Muhakemesi Hukuku*. 4. Baskı. Ankara: Adalet Yayınevi.
- Verrel, T. 2001. *Die Selbstbelastungsfreiheit im Strafverfahren*. München: C. H. Beck.
- Weigend, T. 2008. Deutschland als Folterstaat? Zur Aktualität und Interpretation von Art 3 EMRK. In *Op het Rechte Pad. Liber Amicorum for Peter J. P. Tak*, hrsg. Y. Buruma, J. Fleuren, P.H. van Kempen, F. Kusters en T. Mertens, 321–339. Nijmegen: Wolf Legal Publishers.